



Linda Stadler, 43 Jahre, arbeitet als Leiterin Hauswirtschaft im Hotel Seehof, Thun. Infolge der Coronapandemie und der bundesrätlich angeordneten temporären Betriebsschliessung musste der Betrieb Kurzarbeit beantragen. Die Hauswirtschaftsabteilung wurde mit einer Kurzarbeitsquote von 50 Prozent ab Februar 2021 angemeldet. Dies entspricht auch den gegenwärtigen Möglichkeiten, wie in dieser Abteilung gearbeitet werden kann. Linda Stadler hat im Januar 2021 folgende Lohnabrechnung erhalten:

Lohnabrechnung Januar 2021

Lohn		4010.00	
Naturallohn		990.00	
Bruttolohn			5000.00
Abzüge:			
AHV/IV/EO	265.00		
ALV	55.00		
KTG	60.00		
NBU	60.00		
BVG	160.00		
Kost + Logis	990.00		1590.00
Nettolohn	CHF		3410.00

Aufgabe 1

Erstellen Sie die Lohnabrechnung Februar 2021 mit der Kurzarbeitsquote von 50 Prozent (es wurde 50 Prozent normal gearbeitet)

Lösung**Lohnabrechnung Februar 2021**

Lohn		4010.00	
Naturallohn		990.00	
Kürzung des Bruttolohnes			
KAE-Abzug 20% von 50%		-2500.00	
Bruttolohn für gearbeitete Stunden		2500.00	
KAE 80% von CHF 2500.00		2000.00	
Bruttolohn			4500.00
Abzüge:			
AHV/IV/EO	-265.00		
ALV	-55.00		
KTG	-60.00		
NBU	-60.00		
BVG	-160.00		
Kost + Logis	-990.00		-1590.00
Nettolohn			2910.00

Aufgabe 2

Da sich die wirtschaftliche Lage leider immer noch nicht verbesserte, erhielt Linda am 25. Juni per eingeschriebenen Brief die Kündigung auf den 31. Juli 2021 (erstes Dienstjahr). Linda war jedoch am 25. Juni krankgeschrieben. Sie erkrankte an Corona. Beurteilen Sie die Kündigung auf ihre Rechtmässigkeit.

Lösung

Eine Kündigung während Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist nichtig, da die Kündigung zur Unzeit erfolgte, Art. 336c Abs. 1 lit. b OR.

Aufgabe 3

Linda ist ab 28. Juni wieder 100 Prozent arbeitsfähig. Wie ist die Rechtslage in Sachen Kündigung am 28. Juni?

Lösung

Die erste Kündigung war nichtig, da zur Unzeit. Ab 28. Juni kann Linda wiederum auf den 31. Juli 2021 gekündigt werden (Art. 335c OR).

Aufgabe 4

Wie ist die Lohnzahlungspflicht bei Krankheit gemäss OR geregelt?

Lösung

Lohnfortzahlungspflicht gemäss Art. 324a OR; für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn gemäss Berner Skala, Basler Skala oder Zürcher Skala entrichten. Hier im Beispiel besteht gemäss Lohnabrechnung eine KTG-Versicherung. Somit gilt Art. 324b Abs. 1 OR. Landesgesamtarbeitsvertrag Gastronomie: KTG ist obligatorisch.

Aufgabe 5

Beim Austrittsgespräch wird Linda ein Schreiben der sogenannten Abredeversicherung mitgegeben. Erklären Sie die Abredeversicherung (Abschluss, Wirkung und maximale Dauer).

Lösung

- Abschluss: Falls die Arbeitsstelle aufgegeben wird, ist man noch 31 Tage ab dem letzten Arbeitstag gegen NBU-Unfälle versichert. Nach Ablauf der 31 Tage kann eine Abredeversicherung mit der Versicherung des Arbeitgebers abgeschlossen werden.
- Wirkung: Verlängert den obligatorischen Versicherungsschutz gegen NBU über die 31 Tage hinaus (auch im Ausland gültig).
- Dauer: Der obligatorische Versicherungsschutz gegen NBU verlängert sich um bis zu sechs Monate.

Aufgabe 6

Was muss die Arbeitgeberin von Linda beim Erstellen des Lohnausweises 2020 in Bezug auf die KAE (Kurzarbeitsentschädigung) insbesondere beachten?

Lösung

Davon ausgehend, dass 2020 Kurzarbeit bezogen wurde, ist die Kurzarbeitsentschädigung in Ziffer 7 zu deklarieren, zudem ist die Dauer der Kurzarbeit inklusive Prozent in den Bemerkungen anzugeben. Alternativ: Deklaration in Ziffer 1 des Lohnausweises in Verbindung mit Ziffer 15 (Bemerkungen).

→ Ihr Weiterbildungsinstitut:

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG
Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66
Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu